13. Zur Auwendung bes § 817 Sas 2 BGB.

II. Zivissenat. Urt. b. 30. November 1920 i. S. H. (Kl.) w. Deutsche Baltische Handelsgesellschaft, Gesellsch. m. b. H. in Liqu. (Bell.). II 226/20. L. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelssachen. — II. Oberlandesgericht das.

Laut Schlußschein vom 16. Oktober 1917 verkaufte die Beklagte bem Kläger etwa 5000 kg Wäscheftarke unter Zusicherung der Verkehrsund Beschlagnahmefreiheit. Der Kauspreis wurde bezahlt. 3000 kg
verkauste der Kläger weiter an die Stadt Dessau und, nachdem diese
die Ware, weil sie nicht verkehrs- und beschlagnahmesrei sei, zur Bersügung gestellt hatte, an die Urangesellschaft, die auch noch eine
weitere Partie von 1000 bis 1200 kg von ihm gekauft hatte. Die Lieserung dieser beiden Partien erfolgte jedoch nicht, weil die Trockenkariosselverwertungsgesellschaft sie beschlagnahmte. Wit der Klage
machte der Kläger den Unspruch auf Rückzahlung des Kauspreises
geltend, den er aus die Zusicherung, event. auf ungerechtsertiate Be-

reicherung ber Beklagten fützte. Während die Kammer für Handelssachen der Klage stattgab, erkannte das Oberlandesgericht auf Abweisung. Die Revision wurde

zurudgewiesen aus folgenben

Grunben:

Übereinstimmend mit dem ersten Richter erachtet das Berusungsgericht den Bertrag der Parteien sür verbotenen Kettenhandel im Sinne des § 11 BD. vom 24. Juni 1916 (KBBl. S. 581) und nimmt nach § 134 BGB. Nichtigkeit des Vertrags an. Die vertauste Wäscheftärke sei reines Kartosselmehl, mithin, wenn auch nach Jusak einer gewissen Feuchtigkeitsmenge, ein Nahrungsmittel gewesen. Der Kläger habe sich als unnützes Zwischenglied auf dem Wege der

Ware zum Verbraucher eingeschoben und durch ben Preisaufschlag auf seiner Seite die Ware unnötig verteuert. Die Parteien hätten alles

bas gewußt.

Diese Erwägungen sind frei von Rechtsirrtum. Beibe Parteien sind Hamburger Großhändler; keine hat die Ware dem Berbraucher näher gebracht. Der Weiterverkauf an die Stadt Dessau, auf den die Revision verweift, kommt nicht in Betracht, da er nur einen Teil der Ware betraf und wieder rückgängig gemacht wurde. Bor allem aber liegt eine unnühe Berlängerung der Kette darin, daß die Bestlagte, wie das Berusungsgericht feststellt, zum Ankauf der Ware von ihrem Berkäuser, einem gewissen D., ausschließlich durch das Versprechen des Klägers, sie ihr wieder abzunehmen, bestimmt wurde. Ein gemeinwirtschaftlich wertvoller Zweck wurde von vornherein nicht beabssichtigt; jeder Teil ließ sich allein von seinem eigenen Interesse leiten.

Hiernach war der Kausvertrag vom 16. Ditober 1917 nichtig (KGB. Bb. 98 S. 1). Mit Recht ist aber das Berusungsgericht serner der Ansicht, daß die Vorschristen über die ungerechtserigte Bereicherung im vorliegenden Falle eine Rücksorderung des Gezahlten nicht zulassen. Der Anspruch scheitert schon an § 817 Sat 2 BBB., denn das Kettenhandelsverdot richtet sich keineswegs nur gegen den Abschluß des obligatorischen Vertrags, sondern auch gegen die Ersüllungsgeschäfte. Auch die Entrichtung und Annahme des den Preisaufschlag enthaltenden Kauspreises trägt dazu dei, den vollswirtschaftlich schädlichen Ersolg, nämlich die Berteuerung der Ware, herbeizusühren. Eventuell würde die Rücksorderung durch § 814 BBB. ausgeschlossen sein, da das Berusungsgericht bedenkenfrei weiter sessent hat...